Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SSE Swiss Synthetic Engineering GmbH

1. Vertragsgegenstand
Der Vertragsgegenstand richtet sich nach dem SSE-Angebot und/oder der SSE Auftragsbestätigung.

2. Ausführung

2.1 SSE verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführungen nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung. SSE ist bestrebt, den Erfahrungsschatz der SSE für den Auftraggeber nutzbar zu machen.

2.2 SSE darf vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. SSE steht für deren Leistungen wir für das eigenen Verhalten ein.

2.3 Der Auftraggeber wird andere, vergleichbare Leistungsgeber während der Laufzeit eines Dienstleistungs- oder Liefervertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SSE einsetzen

3. Termine

3.1 Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnen sie nicht, bevor die Parteien sich über alle Einzelheiten des Projekts einig sind und der der Auftraggeber SSE allen nach Vertrag zu überlassenden Unterlagen oder sonstige Materialien ausgehändigt sowie die erforderlichen Informationen erteilt hat.

3.2 Im Falle des Verzugs kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz verlangen, wenn der Verzug auf einer mindestens grob fahrlässigen Vertragsverletzung von SSE, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. In diesem Fall ist Schadensersatz begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Haftung wegen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit besteht – maximal jedoch bis zur Höhe der im Rahmen des betroffenen Kontrakts durch den Mandanten gezahlten Honorarsumme.

4. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

4.1 SSE kann den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistungen nur aus wichtigem Grund kündigen

4.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen. Liegt kein wichtiger Grund vor, den SSE zu vertreten hat, schuldet er die gesamte vereinbarte Vergütung einschliesslich eines eventuell vereinbarten Erfolgshonorars

5. Schweigepflicht
SSE verpflichtet sich, über vertrauliche Informationen, die speziell den Auftraggeber betreffen und die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftrag erhält Stillschweigen zu bewahren, soweit das nicht das Gesetz die Offenbarung zwingend vorschreibt

6. Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von SSE erbrachten Leistungen nur für eigenen betriebliche Zwecke verwenden**.** Er darf sie ohne schriftliche Einwilligung der SSE weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Das Urheberrecht verbleibt bei SSE.

6.2 Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SSE GmbH. SSE behält sich bis zur Erfüllung der Honoraransprüche das Eigentum, an allen dem Auftraggeber übergebene Waren oder schriftlichen Ausarbeitungen vor.

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers
Der Auftraggeber verpflichtet sich, SSE kostenlos die erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegen-standes benötigten Informationen zu erteilen.
Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch von SSE für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Projektort und gibt ohne besondere Anforderung von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen Kenntnis die für die Ausführung von Bedeutung sein könnten.

8. Gewährleistung
Der Auftraggeber muss einen eventuellen Gewährleistungsanspruch unverzüglich, spätestens 10 Tage nach seiner Entdeckung, schriftlich bei SSE anzeigen
Der Anspruch verjährt mit Ablauf von einem Jahr nach Erbringung der Leistung. Will der Auftraggeber Schadensersatz statt Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleibt unberührt.

9. Haftung

9.1 SSE haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Organe oder Erfüllungsgehilfennach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet SSE wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – maximal jedoch in Höhe der im Rahmen des betroffenen Vertrags den Mandanten bezahlten Honorarsumme.

9.2 Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatzneben der Leistung und Schadensersatz statt Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubten Handlungen. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 3.2.

9.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist der vorstehenden Regelung nicht verboten.

10. Vergütung

10.1 Alle Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungseingang, wenn nichts anderes vertraglich geregelt ist. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen von SSE ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.
Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht ist, damit die Teilwirksamkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung von Lückensoll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragschliessenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht angetroffenen Regelung bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf dem darin angegebenen oder dem nicht angegebenen Mass der Leistung oder der Zeit(Frist oder Termin), so tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Mass der Leistungen oder der Frist (Frist oder Termin) an Stelle des Vereinbarten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Alle Angebote von SSE sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

12.2 Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

12.3 Der Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8832 Wollerau